ZBB 1999, 98

BGB §§ 151, 133

Keine Annahme eines Abfindungsangebots durch Einlösung zweier 100-DM-Schecks bei geschuldeten 59 000 DM

OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.06.1998 – 9 U 127/97 (rechtskräftig), ZIP 1998, 1879 = WM 1999, 490

Leitsatz:

Übersendet der Schuldner dem Gläubiger von großen Forderungen (hier: 59 000 DM) ein Angebot zum Abschluß einer Abfindungsvereinbarung gegen Zahlung von 2 x 100 DM und verzichtet er auf den Zugang einer Annahmeerklärung, so kann allein aus der Einlösung der beigefügten Schecks über 2 x 100 DM nicht auf einen geäußerten Annahmewillen geschlossen werden.